

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der kommunalen Planungshoheit für die Bauleitplanung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf für das Gebiet des Automobilzuliefer- und Technologieparks vom 09.10.2002

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
11.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.03.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Stadt Hof und die Gemeinde Gattendorf haben am 9. Oktober 2002 eine Vereinbarung zur Übertragung der kommunalen Planungshoheit für die Bauleitplanung geschlossen. Mit dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Gattendorf für das Gebiet des heutigen Autozuliefer- und Technologieparks das Recht zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Stadt Hof übertragen.

Ziel dieser Vereinbarung war, das damals neue Gewerbegebiet Hof-Gattendorf als Gesamtmaßnahme einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu erschließen. Die Stadt Hof hat zwei Bebauungsplanverfahren im Rahmen dieser Vereinbarung umgesetzt.

Nunmehr liegt dem Zweckverband Autozuliefer- und Technologiepark eine Anfrage eines Investors vor, die es erforderlich macht, dass der Zweckverband die Erschließung des zweiten Bauabschnittes, der ausschließlich im Gemeindegebiet Gattendorf liegt, vorantreibt. Der für diesen Bauabschnitt bestehende Bebauungsplan soll zeitnah geändert werden.

Die Gemeinde Gattendorf führt derzeit im unmittelbaren Umfeld von Gumpertsreuth ein Änderungsverfahren für einen anderen Bebauungsplan durch. Es ist deshalb naheliegend, wenn sie auch das für das Zweckverbandsgebiet erforderliche Bebauungsplan-Änderungsverfahren übernimmt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Gemeinde Gattendorf Planungshoheit für das in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Verbandsgebiet zurück übertragen wird. Der Zweckverband hat um zeitnahe Aufhebung der Vereinbarung durch die Stadt Hof und die Gemeinde Gattendorf im gegenseitigen Einvernehmen gebeten.

Nach Art. 13, 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedarf die Aufhebung der Zweckvereinbarung noch der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken und der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt. Nach § 8 der Vereinbarung muss eine Auseinandersetzung stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf vom 9. Oktober 2002, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 23. Oktober 2002. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

- II. An UB III
zur Mitzeichnung
- III. An FB 61
zur Mitzeichnung.
- IV. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30-R

Hof, 28.02.2019
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor